

DIE LINKE.

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, den 17.01.2018

Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 17.01.2018, Änderungsantrag zum TOP 10 Direkter Austausch des Stadtrates mit der Stadtverwaltung, ...

Der Stadtrat möge beschließen, der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Punkt 2 geändert: Der Oberbürgermeister wird sich auch in der neuen Legislaturperiode gegenüber der Bundesregierung unter anderem über den Deutschen Städtetag für eine Novelle ~~sowohl~~ der Baunutzungsverordnung ~~als auch der TA-Lärm~~ einsetzen mit dem Ziel, dass insbesondere weitere Flächen zusätzlich zu § 20 (4) BAUNVO bei der Berechnung der Geschossfläche unberücksichtigt bleiben ~~beziehungsweise Anlagenlärm und Verkehrslärm unter Abstellen auf den Innenpegel gleich bewertet werden können~~. Der Oberbürgermeister und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden dieses Anliegen auch an die zukünftige Bundesregierung herantragen.

Begründung:

Die TA Lärm als Konkretisierung des BImSchG dient dem Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vor (§ 1 (1) BImSchG).

Die in der Beschlussvorlage geforderte künftige Beurteilung von Gewerbelärm nach dem Innenraumpegel in betroffenen Wohnungen statt nach dem Außenraumpegel im Vorfeld der Wohnungen, sowie der Einsatz passiver statt aktiver Schallschutzmaßnahmen, widerspricht dem Ziel, bereits das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verhindern und den Prinzipien des Immissionschutzrechtes.

Nach dem Ursprungsprinzip sind Lärmemissionen an der Lärmquelle zu minimieren und nach dem Verursacherprinzip ist in der Regel der Lärmemittler für die Minimierung verantwortlich. Unvermeidbare Lärmemissionen sind vorrangig durch aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle oder -wände um den Emissionsort herum) zu bekämpfen und nur, soweit dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverhältnismäßig ist, durch passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster in betroffenen Gebäuden). Das gilt aktuell sowohl für Anlagenlärm und als auch für Verkehrslärm.

Die Aufweichung dieser Grundprinzipien der TA Lärm hätte weitreichende negative Folgen, wie auch im letzten Satz auf Seite 8 der Beschlussvorlage deutlich erklärt wird: „Änderungen der Systematik der Vorschrift zur Erleichterung ihrer Anwendung in Bauleitplanverfahren hätten also immer auch ggf. unerwünschte Nebenwirkungen auf ihrem Hauptanwendungsgebiet.“

Mit anderen Worten: Sollte sich der Oberbürgermeister mit seinem Wunsch nach Aufweichung der TA Lärm bei der Bundesregierung durchsetzen, müssten Gewerbebetriebe weniger in Lärmschutz investieren und dürften die Umgebung verstärkt beschallen. Dies beträfe jeden, der sich im Umfeld seiner Wohnung aufhält, egal ob auf dem Balkon, im Garten, im Park oder auf der Straße. Im übrigen wirken Schallschutzfenster nur in geschlossenem Zustand, so dass die Einwirkung der erhöhten Lärmimmissionen bei geöffnetem Fenster die Bewohner voll treffen würde. Und wer will schon ganzjährig Tag und Nacht bei geschlossenen Fenstern leben?

Eine Aufweichung der TA Lärm wird also weder dem Interesse der Allgemeinheit noch dem Interesse der Wohnbevölkerung an gesunden und ruhigen Wohn- und Lebensverhältnissen gerecht.

Brigitte Wolf (DIE LINKE)

Cetin Oraner (DIE LINKE)

DIE LINKE Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Stadtratsbüro: Zimmer 175 • 80331 München
DIE LINKE: Telefon: 089 / 233 – 252 35 • E-Mail: info@dielinke-muenchen-stadtrat.de